

Gesetz über die Pensionskasse Graubünden (PKG)

Änderung vom 12. Juni 2014

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 25. Februar 2014,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Pensionskasse Graubünden vom 23. April 2013 wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 1

¹ Die Sparbeiträge sind altersabhängig gestaffelt und betragen in Prozentsätzen des versicherten Lohnes:

BVG-Alter	Sparbeiträge
20–24	7,0
25–29	9,0
30–34	11,0
35–39	13,0
40–44	15,0
45–49	18,0
50–54	20,0
55 und höher	22,0

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.